

Wie alemannisch sind Pactus und Lex Alamannorum?

CLAUSDIETER SCHOTT

I. Zur Fragestellung

Die hier gestellte Frage bedarf einer Vorbemerkung, da sie unter der Oberfläche mehrere Perspektiven enthält. Um dies zu veranschaulichen, sei zunächst in einem Umweg ein anderer, jedoch verwandter Fragenhorizont angesprochen: Wie deutsch ist deutsche Rechtsgeschichte?

Ist „deutsche Rechtsgeschichte“ gleichzusetzen mit Rechtsgeschichte in Deutschland, so versteht es sich von selbst, dass darunter alles Geschehen fällt, was sich rechtsbezüglich in einem Raum „Deutschland“ ereignet hat. Daraus ergeben sich aber vor allem zwei weitere Probleme, nämlich wie der historische Raum jeweils näher zu bestimmen ist und welche Verhaltensnormen man überhaupt als „Recht“ zu qualifizieren hat.

Versteht man jedoch unter „deutscher Rechtsgeschichte“ ein Spezifikum, so ist die Thematik insofern eine andere, als man hier „deutsch“ von „Undeutschem“ abzugrenzen hat, oder anders ausgedrückt: indem Eigenliches im Wortsinne oder Vorgegebenes gegenüber Fremdem herauszustellen ist. Das klassische Beispiel des „Fremden“ wäre in der „deutschen Rechtsgeschichte“ das römische und in dessen Gefolge das kanonische Recht. Rechtsgeografische Probleme würden sich grundsätzlich auch hier stellen, sie treten jedoch meist in den Hintergrund. Auch die Frage der Normqualität wird kaum aufgeworfen, da diese bereits durch den Bezug zum römischen Recht definiert wird. Dagegen ist man hier mit der Problematik konfrontiert, wieweit Neues auch Fremdes ist, wobei wieder – vereinfacht – unterschieden werden kann, ob sich das Neue aus Eigenem entwickelt oder ob es sich auf Grund von Rezeptionen bildet. Es braucht hier nicht weiter ausgeführt zu werden, dass solche Denkkategorien lange die Rechtsgeschichtswissenschaft beherrscht haben und immer noch von Bedeutung sind. Schließlich sei aber auch noch darauf hingewiesen, dass es sich hier nicht nur um eine Diskussion handelt, die mit der Überwindung nationaler Verengung obsolet wird, sondern die unter verändertem Ansatz weiterhin fruchtbar sein kann.

Zurück zur Ausgangsfrage. Die vorstehend angesprochenen Probleme stellen sich in ähnlicher Weise auch bei der Frage nach der „Alemannizität“ der beiden hier zu behandelnden Leges des 7. und 8. Jahrhunderts. Trotz der angedeuteten Vorbehalte dürfte daher das aufgezeigte Modell der zweifachen Perspektive geeignet sein, die Thematik näher in Augenschein zu nehmen. Man kann auch unverfänglicher von einer formellen und materiellen Betrachtungsweise sprechen. Obwohl die beiden Gesetze nicht beziehungslos nebeneinander stehen und der jüngere Text fraglos auf dem älteren aufbaut, werden die Antworten verschieden ausfallen.

II. Pactus Alamannorum

1. Ein Gesetz für Alemannien

Die Überlieferung

Zunächst ist vorzuschicken, dass eine Beantwortung der Frage, ob und in welcher Weise es sich beim Pactus um ein alemannisches Gesetz handelt, nicht ohne einen Blick auf die Überlieferung des Textes auskommt. Der Pactus ist lediglich in einer einzigen Handschrift erhalten, und dies auch nur fragmentarisch und eingestreut in einen anderen Text. Seine Kenntnis verdanken wir der Unachtsamkeit eines Schreibers des 9. Jahrhunderts, dem seine Vorlagen durcheinander geraten sind und der diese gedanken- und zusammenhanglos abgeschrieben hat. In dieser Weise sind vier Pactus-Fragmente in eine Handschrift der jüngeren Lex Alamannorum gelangt, wobei sich sachlich zwei Fragmente aneinander schließen. Ein weiteres, umfangreiches Fragment konnte dadurch ermittelt werden, dass zahlreiche Handschriften der Lex Alamannorum einen Schlussteil enthalten, der offensichtlich als wörtliche Übernahme aus dem Pactus zu betrachten ist.

Karl Lehmann, der Herausgeber der MGH-Ausgabe „Leges Alamannorum“, hat sich am äußeren Befund orientiert und hat daher fünf selbständige Fragmente ediert.¹ Der spätere Bearbeiter *Karl August Eckhardt* hat es unternommen, die Teilstücke in eine sachliche Ordnung zu bringen, und in dieser Form ist dann die Lehmann'sche Ausgabe neu aufgelegt worden.² Die Anordnung Eckhardts mag überzeugend sein, sie verdunkelt jedoch den Quellenbefund und hat auch bereits zu Missverständnissen Anlass gegeben.³ Die in den Kommentarband zur Faksimile-Ausgabe des St. Galler Codex 731 aufgenommene, fotografische Wiedergabe des Pactus musste sich zwangsläufig wieder an die vorgegebene Textüberlieferung halten, wobei der von Lehmann gewählten Reihung gefolgt wurde.⁴

Gesetzgeber und Geltungsgebiet

Zwischen dem „Gasttext“ und dem Anfangstext des Pactus finden sich in Unzialen zwei rubrizierte Zeilen mit folgendem, abrupt einsetzenden Wortlaut: *Ubi fuerunt XXXIII duces et XXXIII episcopi et XLV comites*. Hierbei handelt es sich offensichtlich um eine verstümmelte Textstelle, welche die Frage aufwirft, ob sie einem vorausgehenden oder dem nachfolgenden Text zuzuordnen ist. Mit guten Gründen hat man sich für die letztere Alternative ent-

1 Leges Alamannorum, Monumenta Germaniae Historica, Leges V 1, hg. von Karl LEHMANN, Hannover 1888, S. 21–32. In der Folio-Ausgabe wurden die sachlich zusammengehörigen Fragmente III und IV zusammengefasst: Leges Alamannorum (in Folio) III, hg. von Johannes MERKEL, Hannover 1863 (Nachdruck Stuttgart/Vaduz 1965), S. 34–40.

2 LEHMANN, Leges (wie Anm. 1), 2. Aufl. besorgt von Karl August ECKHARDT, Hannover 1966, S. 21–34. Ferner die Ausgabe: Leges Alamannorum (Germanenrechte Neue Folge, Westgermanisches Recht) I: Einführung und Recensio Chlothariana (Pactus), hg. von Karl August ECKHARDT, Göttingen 1958, S. 98–148.

3 Vgl. Clausdieter SCHOTT, Lex und Scriptorium. Eine Studie zu den süddeutschen Stammesrechten, in: Leges, Gentes, Regna, hg. von Gerhard DILCHER und Eva-Marie DISTLER, Berlin 2006, S. 257–290, S. 262 FN 9.

4 Clausdieter SCHOTT, Lex Alamannorum – das Gesetz der Alemannen. Text, Übersetzung, Kommentar zum Faksimile der Wandalgarius-Handschrift Codex Sangallensis 731, Augsburg 1993, S. 41–67.

schieden und hat sich auf die Suche nach dem verlorenen Textteil gemacht. Hilfreich dabei war, dass in zahlreichen Handschriften der späteren Lex Alamannorum das genannte Fragment in der einen oder anderen Variante wiederkehrt, jedoch zusätzlich der *Rex Chlotharius* als Gesetzgeber genannt wird. Man darf daraus schließen, dass es sich dabei um eine Übernahme aus dem ehemaligen Gesetzeseingang des früheren Pactus handelt.

Der Pactus Alamannorum wäre also auf einer großen fränkischen Reichsversammlung unter König Chlothar erlassen worden. Von den Trägern dieses Namens kommt lediglich Chlothar II. (581–629/630) in Betracht, da nur dieser in der Lage war, eine Reichsversammlung im geschilderten Ausmaß zustande zu bringen. Als zeitliche Eckpunkte für den Erlass des Gesetzes werden der Anfall Austrasiens und dessen Wiederverselbständigung unter Dagobert, d. h. die Jahre 613 bis 623 angenommen. Von Chlothar ist auch bezeugt, dass er sich um 613/614 im Elsass aufgehalten und dass er um die gleiche Zeit bei Sens einen Reichstag abgehalten hat. Vielleicht war es gerade dieser Reichstag, auf dem der alemannische Pactus erlassen wurde.

Dass dieser Pactus ein für Alemannien bestimmtes Gesetz ist, erschließt sich sowohl aus dem Incipit wie auch aus dem Gesetzestext selbst. So folgt auf das oben angeführte Einleitungsfragment der eigentliche Gesetzesintitulus: *Incipit pactus lex Alamannorum* und überdies werden bei einigen Tatbeständen die Opfer oder Geschädigten ausdrücklich als *Alamannus* oder *Alamanna* bezeichnet.

Als Ergebnis bleibt somit festzuhalten, dass der Pactus von König Chlothar II. auf einer außerhalb Alemanniens stattfindenden Reichsversammlung für die alemannische Provinz des gesamtfränkischen Reiches erlassen wurde. In diesem Sinne ist der Pactus formell sowohl ein fränkisches wie ein alemannisches Gesetz. Alles Weitere ist Spekulation. So muss offenbleiben, ob oder in welcher Weise alemannische Kreise am Zustandkommen des Gesetzes beteiligt waren. Zurückhaltung ist auch geboten bei der Frage, ob das Gesetz praktische Geltung erlangt habe. Die Antwort darauf hängt nicht zuletzt davon ab, ob oder wie weit der Pactus Weistums- oder Satzungscharakter hat, d. h. bestehende Rechtsgewohnheiten wiedergibt oder neues Recht einführt. Dazu soll im Folgenden eine Annäherung versucht werden.

2. Inhaltlich alemannisch?

Grundfragen

Hier soll also untersucht werden, ob der Pactus Alamannorum inhaltlich genuin alemannisches Recht darstellt oder enthält. Das bedingt zunächst eine Vergewisserung: Was ist „alemannisch“ und was ist nicht-alemannisch? Dazu lässt sich eine verhältnismäßig einfache Feststellung treffen: „Alemannisches Recht“ wäre abzugrenzen von fränkisch-fremdem Recht. Kaum in Betracht kommen zu dieser Zeit noch das römische Recht und das Kirchenrecht. Der zeitliche Bezugspunkt für „alemannisch“ wäre also der Beginn des 7. Jahrhunderts. Dabei bleibt zu beachten, dass das alemannische Recht zu diesem zeitlichen Fixpunkt bereits auch schon ein Entwicklungsprodukt darstellt, da selbst bei archaischen Gesellschaften mit geringem Veränderungspotential ein steter Anpassungsprozess stattfindet. Versuche, aus dem vorhandenen Textmaterial Rückschlüsse auf frühere Zeiten zu ziehen, müssen als gescheitert betrachtet werden. Sogleich stellt sich auch eine weitere Frage ein: Gab es überhaupt *ein* alemannisches Recht oder hat man nicht mehrere unterschiedliche, regionale Rechtsgewohnheiten anzunehmen?

Für die Frage einer Abgrenzung von fränkischem Recht ist ferner zu beachten, dass der inhaltliche Spielraum einer gesetzlichen Regelung wie der des Pactus sehr beschränkt ist, so dass man sich vor das weitere Problem gestellt sieht, wieweit sich diesbezüglich alemannisches und fränkisches Recht grundsätzlich überhaupt unterscheiden. Regelungsinhalt der germanischen Gesetze sind fast durchweg Verletzungssachverhalte. In frühmittelalterlichen Gesellschaften reagieren die verwandtschaftlich organisierten Gruppen auf Verletzungen regelmäßig durch Vergeltung. Dieser Rachemechanismus soll das beschädigte Gleichgewicht wieder herstellen und soll daher stabilisierend wirken. Tatsächlich haben jedoch solche Reaktionsweisen die Tendenz zur Eskalation und erweisen sich somit für die Gesellschaft selbst als destruktiv. Wo sich übergreifende Herrschaft und Organisation etablieren, zeigt sich daher das Bemühen, blutige Konflikte durch unblutige Ausgleichsleistungen zu ersetzen. Die Instrumente dazu sind zunächst Verträge, später Gesetze, deren hauptsächliche Intention darin besteht, die Vergeltung in eine materielle Entgeltung umzuleiten (sog. Kompositionensystem). Dies bedingt die materielle Bewertung aller Personen und Vermögensobjekte. Grundwert ist dabei das „Manngeld“, das ist der Betrag, der für den Totschlag eines freien Mannes zu entrichten ist.

Agathias Scholastikos

Eine zwar knappe, aber doch aufschlussreiche Information über das alemannische Recht und dessen Verhältnis zum fränkischen Recht findet sich in den „Historien“ des byzantinischen Gelehrten und Dichters Agathias Scholastikos (ca. 536–ca. 582), wo es heißt: *Die Alemannen haben zwar von den Vätern überkommene Gesetze und Gebräuche (νόμιμα καὶ πάτρια), aber auf dem Gebiet der Staatsverwaltung und Herrschaft richten sie sich nach der fränkischen Verfassung (πολιτεία).*⁵ *Nomima* bedeutet Herkunft, Sitte, Gesetz. Unter *patria* sind die von den Vätern überkommenen Sitten, Gebräuche und Einrichtungen zu verstehen. Mit *politeia* werden das Staatswesen und die Verfassung umschrieben.

Die Begriffe sind hier mit Bedacht gewählt. Agathias war von Hause aus Jurist. Er hatte in Alexandrien in Ägypten Rechtswissenschaft studiert und war in Konstantinopel als Scholastikos d. h. als Rechtsanwalt tätig. Mit *nomima* und *patria* bezeichnet er mehr oder weniger verbindliche Verhaltensregeln, die aus seiner Sicht unterhalb der schriftlich formulierten Gesetzesnormen stehen und denen allenfalls als „longae consuetudines“ Rechtsqualität zubilligt werden kann. Er fasst damit in Begriffe, was man heute als „Rechtsgewohnheiten“ bezeichnen würde, und trifft so den rechtshistorischen Sachverhalt. Damit bescheinigt er den Alemannen ein eigenständiges Recht, soweit es sich nicht um Herrschafts- und Verfassungsangelegenheiten handelt. Agathias schreibt um 580, allerdings bezieht sich seine Aussage auf die Mitte des 6. Jahrhunderts.

Bemerkenswert ist auch die Fortsetzung des Agathias textes: *Nur im Religiösen haben sie nicht die gleiche Anschauung. Sie verehren irgendwelche Flüsse und Bäume, Hügel und Klüfte, und für diese schneiden sie, als wären es heilige Handlungen, Pferden, Rindern und anderen Tieren die Köpfe ab und verehren sie wie Götter. Aber der enge Kontakt mit den Franken wirkt sich günstig aus, beeinflusst sie weitgehend und wirkt für die Einsichtigeren anziehend. Dieser Einfluss wird sich nach meiner Überzeugung ganz durchsetzen.*

Mag sich dieser Text vornehmlich auf den religiösen Bereich beziehen, so zeigt er doch, dass die alemannische Oberschicht sich an die fränkische Kultur anlehnt, womit auch das

5 Quellen zur Geschichte der Alemannen II, übersetzt von Camilla DIRLMEIER, durchgesehen und mit Anmerkungen versehen von Gunther GOTTLIEB, Sigmaringen 1978, S. 80.

Recht betroffen sein könnte. Es ist daher nicht auszuschließen, dass auch der Pactus Alamannorum eine Wegmarke der Annäherung an fränkisches Recht darstellt. Weiterführend dazu kann ein Textvergleich mit der um 510 entstandenen fränkischen Lex Salica (Pactus)⁶ und deren Zusatzgesetzen sowie mit der Lex Ribuarica,⁷ einer Lex Salica revisa, sein, die wahrscheinlich um die gleiche Zeit wie der alemannische Pactus entstanden ist.

Wörter und Begriffe

Folgt man der sprachlichen Spur, so fällt auf, dass der Pactus im Gegensatz zur Lex Alamannorum keine eigentlichen volkssprachlichen Einschübe, dagegen eine Reihe von mischsprachlichen, d. h. latinisierten germanischen Wörtern enthält. So erscheint das für die Tötung einer Person in Ansatz gebrachte Mann- oder Wergeld als *wirigildum*. Man kann fragen, ob es sich dabei um die Latinisierung eines in Alemannien wie auch bei anderen germanischen Stämmen gebräuchlichen Wortes „Wergeld“ handelt oder ob eine begriffliche Übernahme aus dem Fränkischen anzunehmen ist. Zwar kommt in der Lex Salica das Wort selbst nicht vor – stattdessen heißt es dort *leodardilleodo* –, jedoch findet es sich in der Lex Ribuarica und davor schon in der *Decretio Childeberti* von 596. Ein Gleiches gilt vielleicht für das Wort *mundum* (Munt, Vormundschaft), das in der Lex Ribuarica in der Zusammensetzung *mundiburde* u. ä. erscheint. Wie dem auch sei, die mischsprachlichen Ausdrücke sind jedenfalls bezeichnend für die fränkische Rechtssprache, soweit diese als Schriftsprache in Erscheinung tritt. So sind gewiss auch die Begriffe *baro* (Mann), *letus/leta* (Halbfreier, Halbfreie), *minofledis* („Minderflätiger, d. h. eine Person mit geringem Besitz), *wegalaugen* (Wegelagerung), *wadium* (Pfand) usw. Geschöpfe der franko-lateinischen Schreibkultur. Eindeutig lässt sich jedoch das Wort *texaca* (Diebstahl) als kaum latinisierter fränkischer Rechtsbegriff identifizieren. Schließlich beweist aber das Vorkommen des vulgärlateinischen Wortes *stri(g)a* (Hexe) sowie des gallorömischen Ausdrucks *clita* (Hürde), dass beim alemannischen Pactus franko-lateinische Schreiberhände am Werk waren. Im Übrigen ist hier auf die eingehenden Untersuchungen von *Ruth Schmidt-Wiegand* zu verweisen, auf deren Ergebnissen auch die vorstehenden Bemerkungen beruhen.⁸ Als Fazit ist also festzuhalten, dass der Pactus zweifellos das Produkt einer fränkischen Schreibwerkstatt, mit hoher Wahrscheinlichkeit der Königskanzlei selbst ist.

Tatbestände und Formulierungen

Um sich über die Intensität des fränkischen Einflusses ein Bild machen zu können, wäre es dienlich, wenn sich weitere Formulierungsparallelen oder auffällige inhaltliche Kongruenzen bei den Tatbeständen ausmachen ließen. *Karl August Eckhart* hat in seinen Ausgaben die Entsprechungen der fränkischen Vorgaben, insbesondere der Lex Salica, ausgewiesen. Dabei hat sich gezeigt, dass der alemannische Pactus zwar durchweg an den Sprachstil der salfränkischen Lex angelehnt ist und sich die Formulierungen gelegentlich auch recht nahe kom-

6 Die Gesetze des Merowingerreiches 481–714 (Germanenrechte Neue Folge, Westgermanisches Recht), Pactus Legis Salicae II 1: 65 Titel-Text, hg. von Karl August ECKHARDT, Göttingen 1955; II 2: Kapitularien und 70-Titel-Text, Göttingen 1956.

7 Lex Ribuarica, hg. von Franz BEYERLE und Rudolf BUCHNER (Monumenta Germaniae Historica, Leges III 2), Hannover 1954.

8 Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Alemannisch und Fränkisch in Pactus und Lex Alamannorum, in: Beiträge zum frühalemannischen Recht, hg. von Clausdieter SCHOTT (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg i. Br. 42), Bühl/Baden 1978, S. 9–37.

men, dass jedoch nirgends wörtliche Übernahmen explizit auszumachen sind. Dazu seien im Folgenden drei Beispiele angeführt.

(1) Diebstahl eines Mühleisens:

– LSaI 22, 2: *Si quis ferramento de molino alieno furaverit, mallobergo antedio, solidos XLV culpabilis iudicetur* (Wenn einer das Eisen einer fremden Mühle entwendet, vor Gericht ‘Einbruch’ genannt, werde er verurteilt, 45 Schillinge zu schulden).

– PAI V, 14: *Si quis ferro mulinario involaverit, alio cum ipso reddat et solvat solidos VI in texaga, cui fuerit* (Wenn einer ein Mühleisen stiehlt, entgelte er den Diebstahl mit diesem und einem andern und zahle sechs Schillinge jenem, dem es gehörte).

Der Vergleich zeigt, dass die Tatbestände gleich, die Formulierungen aber nur ähnlich und die Rechtsfolgen zumindest dem Wortlaut nach ungleich sind. Für „stehlen/entwenden“ werden verschiedene lateinische Wörter gebraucht: im fränkischen Text eine unklassische Form *furare*, im alemannischen zwar das klassische *involare*, jedoch in nachklassischer Bedeutung. Die Lex Salica kennt außerdem mit der so genannten Malbergischen Glosse *antedio* einen gerichtsspezifischen Ausdruck, den der alemannische Pactus nicht aufnimmt. Jedoch bedient sich dieser der Bezeichnung *texaga*, die eindeutig wieder der fränkischen Gesetzessprache entstammt und dort häufig und ganz allgemein den Diebstahl bezeichnet.⁹

Hinsichtlich der Rechtsfolgen fällt es schwer, einen Vergleich zu ziehen. Der alemannische Text nennt konkret die Erstattung eines realen Duplum plus sechs Solidi, wobei das *reddere* auch betragsmäßig gemeint sein kann. Die fränkische Formulierung scheint alles in einer Geldsumme zusammenzufassen. Dabei ist freilich zu beachten, dass es sich hier nur um einen Rechnungsbetrag handelt und dass die Leistung dann regelmäßig wieder in Naturalien erfolgt. Berücksichtigt man ferner, dass die Wertansätze der fränkischen Gesetze stets höher sind als die der alemannischen, so liegt der Schluss nahe, dass die Regelungen der beiden Gesetze nicht weit auseinander liegen. Die Vergleichbarkeit wird jedoch dadurch erschwert, dass auch die Lex Salica keinen Wertansatz für ein Mühleisen nennt. Nachzutragen bleibt noch, dass das Mühleisen ein wertvolles, mindestens aber funktionswichtiges Teilstück des Mahlwerks darstellt, indem es als Klammer die rotierende Achse mit dem Mühlstein verbindet. Das Mühleisen spielt auch in der späteren Rechtsgeschichte noch eine bedeutende Rolle.¹⁰

(2) Ohrverletzung:

– LSaI 29, 14: *Si [quis] auriculam [alteri] excusserit [...], solidos XV culpabilis iudicetur* (Wenn jemand einem andern ein Ohr abschlägt, werde er verurteilt, 15 Schillinge zu zahlen).

– LRib 5: *Si quis ingenuus ingenuo auriculam excusserit, ut audire non possit, C solidos culpabilis iudicetur. Si autem auditum non perdiderit, L solidi componatur* (Wenn ein Freier einem Freien ein Ohr abschlägt, so dass dieser nicht mehr hören kann, werde er verurteilt, 100 Schillinge zu zahlen. Wenn er aber das Gehör nicht verliert, zahle man 50 Schillinge).

– PAI II, 3, 4: *Et qui auriculam simaverit, solvat solidos XX. Si totum excusserit aut si placaverit, ut audire non possit, solvat solidos XL aut cum XII iuret* (Wer das Ohr verstümmelt, zahle 20 Schillinge. Wenn er es ganz abschlägt oder so verletzt, dass jener nicht mehr hören kann, zahle er 40 Schillinge oder schwöre sich mit 12 Mann frei).

Die Ohrverletzung wird in der Lex Salica nur ganz allgemein erwähnt, dagegen enthält

9 Ruth SCHMIDT-WIEGAND, *Texaca*, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 165–167.

10 Deutsches Rechtswörterbuch 9, Weimar 1992–1996, Sp. 926 f. Abgebildet im Wappen der Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen.

die Lex Ribuarica eine differenzierte Regelung. Die alemannische Version steht dem ribuarischen Text näher, wiederholt diesen auch teilweise, erweist sich aber insgesamt als eigenständige Formulierung. Dies zeigt sich auch darin, dass eine Freischwörklausel aufgenommen ist, die der fränkische Text wohl als selbstverständlich weglässt.

(3) Beweis bei Schädelverletzung:

Der Pactus Alamannorum beginnt mit dem Tatbestand des Schädelbruchs und differenziert nach der Schwere der Verletzung. Bemerkenswert dabei ist die Art der Beweisführung:

– PAI I.; (1) *Si quis alteri caput frigerit, sic ut cervella pateat, solvat solidos XII* (Wenn jemand einem andern eine Kopfwunde zufügt, so dass das Gehirn erscheint, zahle er 12 Schillinge).

(3) *Si quis alteri caput frangit, sic ut ossus de capite ipsius tollatur et super via in scuto sonet, solvat solidos VI...* (Wenn jemand einem andern eine Kopfwunde zufügt, so dass ein Knochen von dessen Schädel genommen werden kann und über einen Weg hinweg auf einem Schild tönt, zahle man sechs Schillinge...).

Die Lex Salica kennt den gleichen Tatbestand, unterscheidet ebenfalls nach dem Grad der Verletzung, enthält jedoch keine Beweisregeln:

– LSal 17,4,5 (A): (4) *Si quis alterum in caput plagaverit, ut cerebrum appareat, mallobergo chicsiofrit sunt, ...solidos XV culpabilis iudicetur.* (5) *Et si exinde tria ossa, qui super ipso cerebro iacent, exierint... solidos XXX culpabilis iudicetur* (Wenn jemand einen andern am Kopf so verletzt, dass das Gehirn erscheint, gerichtlich Schädelwunde genannt, werde er verurteilt, 15 Schillinge zu schulden. Und wenn dabei drei Knochen, die über dem Gehirn selbst liegen, heraustreten, werde er verurteilt, 30 Solidi zu schulden).

Auch die Lex Ribuarica regelt den Schädelbruch, fügt aber noch die Beweisregel hinzu:

– LRib 71,1: *Si quis in caput vel in quacumque libet membro placatus fuerit et ossum inde exierit, qui super viam duodecim pedorum in scuto sonaverit XXXVI solidos factore culpabilis iudicetur* (Wenn jemand am Kopf oder sonst einem Glied verletzt wird und dabei ein Knochen heraustritt, der über einem Weg von 12 Schritten auf einem Schild aufklingt, werde der Täter verurteilt, 36 Schillinge zu schulden).

Die beiden fränkischen Regelungen stehen sich in der Wortwahl sehr nahe, wobei die Lex Ribuarica konkreter wird, während die Lex Salica eine Beweisregel voraussetzt. Die Terminologie des alemannischen Pactus ist dagegen eine andere, obwohl gleiche oder ähnliche Sachverhalte angesprochen werden. Der Konzipient scheint also die fränkischen Textvorlagen nicht unmittelbar benutzt zu haben, obschon er sich auf gleicher sachlicher Ebene bewegte. Schlüsse daraus zu ziehen, ist problematisch: Liegt hier eine Rezeption fränkischen Rechts in freierer Wortwahl vor oder wird damit eine parallele alemannische Beweisregel beschrieben? Handelt es sich vielleicht sogar um eine intergentile Regel, da sich eine solche auch im langobardischen Edikt von 643 findet:

– Edictum Rothari 46: *Si quis alium plagaverit in caput, ut ossa rumpantur, pro uno osso componat solidos duodecim [...] Sic ita, ut unus ossus tales inveniatur, qui ad pedes duodecim supra viam sonum in scutum facere possit [...]* (Wenn jemand einen andern am Kopf verletzt, so dass die Knochen gebrochen werden, so zahlt man für jeden Knochen [bis zu dreien] 12 Schillinge. Jedoch muss sich wenigstens ein Knochenstück darunter befinden, das über einen Weg von 12 Schritten geworfen noch auf einem Schild aufklingt).¹¹

Sogleich stellt sich auch hier die Frage ein, wie weit diese Beweisregel eigenständig ist oder

11 Edictus Langobardorum, hg. von Friedrich BLUHME (MGH LL [Folio] IV), Hannover 1868, S. 21; Die Gesetze der Langobarden, hg. von Franz BEYERLE (Germanenrechte 3), Witzhausen 1962, S. 21.

ob man nicht wiederum ein fränkisches Muster vor sich hat. Die mit der Lex Ribuarica stark korrespondierende Formulierung scheint für Letzteres zu sprechen. In diesem Fall bestünde Grund zu der Annahme, dass es ein weit reichendes persönliches oder schriftliches Beziehungsnetz gab, das Austausch und Rezeption erlaubte.

Als Resultat der vorstehenden Untersuchung bleibt festzustellen, dass der alemannische Pactus fränkischer Gesetzgebungsstil ist, der sich auch auf die Tatbestandsformulierungen auswirkt, ohne dass jedoch Texte wörtlich übernommen werden. Man hat den Eindruck, dass die Verfasser ihre Materie beherrschten und im Rahmen des begrifflich Vorgegebenen frei formulierten. Gleiches lässt sich auch im Verhältnis von Lex Salica und Lex Ribuarica beobachten. Es bleibt ferner zu beachten, dass keine lückenlosen Gesetze, sondern Schwerpunkte und Fallgruppen konzipiert werden sollten. Das Bestreben, inhaltlich Alemannisches, d. h. Nichtfränkisches herausstellen zu wollen, stößt daher an Grenzen. Aus mangelnder Konvergenz der überlieferten Texte kann nicht vorschnell auf ein alemannisches Substrat geschlossen werden. Unterschiede sind jedenfalls nie so gravierend, dass sie sich nicht in das fränkische „System“ einpassen ließen.

Auffällige Abweichungen ergeben sich allerdings bei der Höhe der Bußsätze, indem die alemannischen meist deutlich hinter den fränkischen zurückbleiben. Dies kann jedoch damit erklärt werden, dass Alemannien zu dieser Zeit wirtschaftlich weniger entwickelt war als die fränkischen Gebiete. Ungleichheiten wird man auch bei der Bemessung der Mannbußen feststellen. Sowohl die Lex Salica wie die Ribuarica kennen ein einheitliches Wergeld von 200 Schillingen, das in Ersterer nur bei königlichen Gefolgsleuten verdreifacht wird (LSal 41, 1, 5; LRib 7). Der alemannische Pactus differenziert dagegen in Ober-, Mittel- und Unterschicht und spricht nur dem *medius Alamannus* 200 Schillinge zu (PAI II, 36–38). Dies führt aber eher zu der Frage, ob sich die fränkische Oberschicht tatsächlich mit dem gemeinen Wergeld zufriedengegeben hat und ob nicht das Gesetz eine lediglich königliche Perspektive reflektiert. Demgegenüber scheint das Gesetz für die alemannische Provinz schematisierend auf die gesamte Bevölkerung abzielen, wobei die Einteilungskriterien so allgemein sind, dass aus diesen kaum eine feste ständische Ordnung abgelesen werden kann (PAI II, 36–38). Damit lässt sich allenfalls spekulieren, ob es nicht die Intention des Pactus war, in der Alemannia überhaupt erst ein einheitliches Recht zu etablieren. Wieweit man dabei auf alemannische Mitwirkung zurückgegriffen und wieweit der fränkische Gesetzgeber nachgeholfen hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Dass auch die ribuarische Lex neben der Regelbuße von 200 Schillingen den tieferen Satz von 160 Schillingen kennt (LRib 40, 2 und 4), sollte nicht unbeachtet bleiben.

III. Lex Alamannorum

1. Ein neues „Gesetz der Alemannen“

Zur Überlieferung

Im Gegensatz zum Pactus ist die Lex Alamannorum mit über 50 Handschriften reich überliefert. Darüber hinaus lassen sich mehr als ein Dutzend verlorene Handschriften ermitteln. Damit hat das alemannische Gesetz nach der Lex Salica die meisten Textzeugen der Legesgattung aufzuweisen. Abgesehen von sprachlichen Varianten und Fassungen unterscheiden sich die Überlieferungen vor allem durch Abweichungen im „Incipit“:

Zwei Handschriften beginnen mit folgendem Text: *Incipit textus lex Alamannorum, qui temporibus Lanfrido filio Godofrido renovata est. Convenit enim maioribus nato populo Alamannorum una cum duci eorum Lanfrido vel ceterorum populo adunato.*

Alle übrigen Handschriften enthalten stattdessen den – im Einzelnen freilich stark variierenden Gesetzeseingang: *Incipit lex Alamannorum, quae temporibus Hlodharü regis und cum principibus suis, id sunt XXXIII episcopis et XXXIV ducibus et LXXII comitibus vel cetero populo constituta est.*

Als maßgebende Edition gilt die Ausgabe von *Karl Lehmann*, der die Handschriften nach ihrer sprachlichen Fassung in eine A-Klasse und eine B-Klasse unterteilt.¹² Trotz berechtigter Kritik im Einzelnen ist diese Klassifizierung aus Verständigungsgründen weiterhin üblich geblieben. Zu der Herzog Lantfrid zugeschriebenen Fassung bietet die Faksimile-Ausgabe unmittelbaren Zugang.¹³

Datierung, Urheberschaft, Geltungsbereich

Die auf den alemannischen Herzog lautende Fassung ist als die frühere anzusehen, während die auf Chlothar lautende Formulierung als spätere Kontamination mit dem ursprünglichen Introitus des Pactus Alamannorum zu betrachten ist. Bei beiden Versionen ist ersichtlich, dass die Lex als – verbesserte – Neuauflage des Pactus gedacht sein soll. Orientiert man sich an der Incipit-Nennung des um 730 gestorbenen Herzogs Lantfrid, so wäre das Gesetz in das dritte Jahrzehnt des 8. Jahrhunderts zu datieren. Die Lex Alamannorum ist jedoch eine im Inselkloster Reichenau entstandene Fälschung und die Rückdatierung sowie der Bezug auf Lantfrid gehören gerade zum Fälschungsbestand.¹⁴ Tatsächlich dürfte die Lex in den Vierzigerjahren des 8. Jahrhunderts unter Ausnutzung der turbulenten politischen Verhältnisse entstanden sein.

Auch als Fälschung ist die Lex Alamannorum alemannisches Recht im Sinne eines Geltungsanspruchs bzw. einer Vorspiegelung. Im Eingangstext der Lantfrid-Version wird sogar ein formeller Gesetzgebungsakt fingiert, wonach die Lex durch das Zusammenwirken von Herzog, Adel und Volk in Alemannien in Kraft gesetzt werden sollte. Ob und gegebenenfalls wieweit dieser Unterschiebung dann auch Erfolg beschieden war, soll hier nicht weiter untersucht werden. Im Übrigen gibt sich das Gesetz auch im Text selbst betont alemannisch, indem einzelne Tatbestände durch die Glosse *quod Alamanni dicunt* volkssprachlich ausgestaltet sind.

2. Inhaltlich alemannisch?

Voraussetzungen

Die Frage nach der inhaltlichen „Alemannizität“ der Lex Alamannorum wird nun komplexer, indem zum fränkischen Kräftepol jetzt zusätzlich der kirchliche hinzutritt, ja dieser überhaupt den Anlass und daher auch den primären Schwerpunkt der Lex bildet. Überspitzt formuliert kann in der Lex ein kirchliches Dokument mit zwei säkularen Anhängen gesehen

12 LEHMANN, *Leges Alamannorum* (wie Anm. 1), S. 10–19, 35–159. Im Folgenden wird nach der A-Klasse zitiert.

13 SCHOTT, *Lex Alamannorum* (wie Anm. 4).

14 Dazu SCHOTT, *Lex und Scriptorium* (wie Anm. 3).

werden. Kirchlichem Stil entspricht zunächst schon die sachliche Einteilung in Kirchensachen, Herzogssachen und Volkssachen, die dem fränkischen Konzilsprotokoll „Klerus – Princeps – Populus“ nachgeformt ist.¹⁵ Es kann jedenfalls kein Zweifel bestehen, dass hier ein höheres Organisationsdenken am Werk war.

Unsere Fragestellung wird mit dem Auftreten eines neuen, beherrschenden Akteurs nicht nur um einen Faktor erweitert, sondern sie gewinnt auch eine neue Perspektive. Für eine Fälschung wäre charakteristisch, dass sie Echtes mit falschen Zutaten zu einer möglichst unauffälligen Einheit verschmilzt. Damit stellt sich das Problem: Kann der Fälschungsgehalt von einem vorgegebenen, materiellen Ist-Gehalt abgeschält werden? Soweit dies gelingt, ließe sich immerhin ein bereinigter Rechtsbestand ermitteln. Dabei bleibt aber weiter fraglich, ob es sich bei diesem dann um die Lebenswirklichkeit handelt oder ob nur eine Bezugnahme auf den mehr oder weniger realitätsnahen Text des Pactus vorliegt. Bezüglich dieses – nichtkirchlichen – Grundbestandes wäre wieder zu berücksichtigen, dass, anders als beim Pactus, kein oder wenig Interesse an einer verändernden Rechtsgestaltung bestand, sondern dass eher eine Vorspiegelung im Rahmen einer Spiegelung bestehender Verhältnisse beabsichtigt war. Die volkssprachlichen Glossen scheinen eindeutige Hinweise in diese Richtung zu geben. Was das spezifisch Alemannische angeht, so ist aber auch damit zu rechnen, dass sich die Annäherung an den fränkischen Stil seit dem Pactus intensiviert hat, d. h. dass das materielle Ausgangsniveau gegenüber dem Pactus ein anderes ist.

Kirchliches Recht

Der als solcher nicht rubrizierte Kirchenrechtsteil ist im Zusammenhang mit der fortschreitenden Christianisierung und Etablierung einer Kirchenorganisation zu sehen. Inhaltlich geht es vor allem um Mehrung und Erhaltung von Kirchengut, um erhöhten Schutz der kirchlichen Personen, Klerikern wie abhängigen Laien, sowie um Sonntagsheiligung und Asylrecht.¹⁶ Diesen Entwicklungsprozess in das Schema „genuin alemannisch – fremd“ einzupassen, ist eigentlich abwegig. Fragen kann man nur, wo Brüche festzustellen sind.

Gewiss „unalemannisch“ ist der gleich zu Beginn erklärte Grundsatz, dass der freie Alemanne ungehindert und unbeschränkt zugunsten der Kirche über sein Vermögen verfügen könne und dass jeder Einspruch der Verwandten, ja sogar des Herzogs wirkungslos sein soll. Diese Regelung bedeutete einen so schwerwiegenden Eingriff in die Sozialstruktur und in die Kollektivgebundenheit des Eigentums, dass ihr bei aller angenommenen Frömmigkeit der Beteiligten und Betroffenen kaum eine Akzeptanz zugrunde liegen kann. Im Übrigen steht die Bestimmung in der gesamten Leges-Landschaft ziemlich einmalig da. Ob oder wieweit sich kirchliche Kreise damit schließlich doch durchgesetzt haben, steht auf einem andern Blatt.

Schwierigkeiten begegnet auch der Versuch einer Feststellung, ob oder in welchem Maße der kirchliche Personenschutz durch Verdreifachung der Bußen einer bereits geübten Praxis entspricht oder ob es einstweilen beim Anspruch bleibt. Dazu sei angemerkt, dass bereits die Lex Ribuaria die Tötung eines *presbyterus* mit dreimal 200 Schillingen bemisst (LRib 40, 8), die gleiche Summe, die in der Lex Alamannorum auf die Tötung eines *presbyterus parochianus*

15 Clausdieter SCHOTT, Pactus, Lex und Recht, in: Die Alemannen in der Frühzeit, hg. von Wolfgang HÜBENER (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg/Br. 34), Buhl/Baden 1974, S. 135–168, insbes. 141–143.

16 Vgl. SCHOTT, Pactus (wie Anm. 15), S. 143–147; Wilfried HARTMANN, Einige Fragen zur Lex Alamannorum, in: Der Südwesten im 8. Jahrhundert aus historischer und archäologischer Sicht, hg. von Hans Ulrich NUBER, Heiko STEUER und Thomas ZOTZ (Archäologie und Geschichte 13), Ostfildern 2004, S. 313–333, 328 ff.

steht (LAI 12). Unsicherheiten bleiben ferner bezüglich anderer kirchlicher Belange wie dem Asylrecht oder dem Gebot der Sonntagsheiligung. Beruht das Kompositionenrecht immerhin noch auf alemannischer Tradition, so gründen Freistattprivileg und Sonntagsgebot in römischem Kaiserrecht und kirchlichem Synodalrecht.

Herzogsrecht

Das mit *De causis, qui ad duce pertinent* überschriebene Herzogsrecht ist der rätselhafteste Teil des Gesetzestextes. Zunächst ist zu beachten, dass zur Zeit der Abfassung der Lex ein funktionierendes alemannisches Herzogtum gar nicht mehr existierte, dass jedoch über dessen endgültiges Schicksal für die Zeitgenossen wohl keine Gewissheit bestand. Es mag sein, dass das aufgezeichnete Herzogsrecht die Zustände am bisherigen alemannischen Herzogshof in gewisser Weise wiedergibt. Vielleicht schildert der Text aber überhaupt nur die rechtliche Befindlichkeit eines fränkischen Herzogshofs, schließlich wird ja darin loyal der Figur des fränkischen Königs ein Platz eingeräumt. Andererseits lassen offensichtliche Parallelen oder gar Anleihen aus dem um ein Jahrhundert älteren langobardischen Edictum Rothari von 643 die Vermutung aufkommen, dass hier manches konstruiert ist.¹⁷

Volkssachen

Den umfangreichsten Teil der alemannischen Lex bildet der Abschnitt über Volkssachen, eingeleitet mit dem Rubrum *De causis, qui saepe solent contingere in populo*. Schon diese Ankündigung, dass es um oft im Volk vorkommende Fälle geht, will Realitätsnähe zum Ausdruck bringen. Hier besteht also Grund zur Annahme, dass es sich bei diesem Komplex um mehr oder weniger gelebtes alemannisches Recht handelt. Gerade dieser materiell echte Teil scheint ja dazu bestimmt, die Fälschung des ersten Teils zu verdecken. Der Verfasser ist auch eifrig bemüht, den alemannischen Charakter des Gesetzes zu betonen, wenn er bei verschiedenen Tatbeständen den volkssprachlichen Begriff hinzusetzt.

Bekanntes Beispiel ist etwa der trockene Schlag (LA 57): *Si quis alium per iram percusserit, quod Alamanni pulislac dicunt, cum uno solido conponat* (Wenn jemand einen andern aus Zorn schlägt, wozu die Alemannen *Beulenschlag* sagen, büße er mit einem Schilling). Welchem Zweck diese Glossen gedient haben sollen, ist letztlich noch nicht geklärt. *Schmidt-Wiegand* sieht darin eine Parallele zur Malbergischen Glosse der Lex Salica.¹⁸ Es mag durchaus sein, dass mit dem alemannischen Ausdruck das Stichwort für eine Klageerhebung gemeint sein soll. Um auch auf einen gerichtsförmlichen Begriff schließen zu können, fehlt es freilich an historischem Kontext.

Gegenüber dem Pactus, der ja nur diesen „Volksteil“ zum Gegenstand hat, ist die Lex ausführlicher, jedoch sind die Wergelder und wichtigsten Wundbußen gleich geblieben. Trotz einer gewissen Weiterentwicklung ist das fränkische Substrat erhalten geblieben. *Eckhardt* hat die Bezüge zu den beiden fränkischen Gesetzen in seiner Ausgabe kenntlich gemacht.¹⁹

17 Vgl. dazu insbes. die ersten Artikel des Edictum Rothari: Die Gesetze der Langobarden (wie Anm. 11).

18 Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Rechtsvorstellungen bei den Franken und Alemannen vor 500, in: Die Franken und die Alemannen bis zur „Schlacht bei Zülpich“, hg. von Dieter GEUENICH (Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Ergänzungsband 19), Berlin/New York 1998, S. 545–557, 549. Ebenso schon dies., Alemannisch und Fränkisch (wie Anm. 8), S. 30 f.

19 Leges Alamannorum, hg. von Karl August ECKHARDT (Germanenrechte Neue Folge, Westgermanisches Recht) II: Recensio Lantfridana (Lex), Witzzenhausen 1962.

IV. Schlussbemerkung

Man mag fragen, wie sich so viel eingeschleustes Fremdmaterial mit einer festgefügt oralen Rechtskultur verträgt. Es bleibt allerdings zu bedenken, ob nicht vielleicht unsere noch vom Volksgeistmodell geprägten Vorstellungen über das Funktionieren, d. h. Wissen und Praktizieren von Rechtsgewohnheiten korrekturbedürftig sind. Dies soll hier nicht weiter vertieft werden. Stattdessen sei der Blick gelenkt auf die zunächst abwegig scheinende Frage: Wie alemannisch sind nichtalemannische Gesetze? Oder konkret: Wie unbayerisch ist die Lex Baiuvariorum oder wie unfriesisch ist die Lex Frisionum?

Die bayerische Lex ist ebenfalls eine Fälschung der Reichenauer Schule.²⁰ Sie dürfte nur wenige Jahre nach der Lex Alamannorum verfasst worden sein. Als Entstehungsort kommt der Reichenauer Tochtergründung Nieder-Altaich immer noch die größte Wahrscheinlichkeit zu. Das bayerische Stammesrecht gibt sich stärker noch als das alemannische betont bayerisch, enthält aber inhaltlich neben genuinen Elementen geschickt verarbeitete Anleihen aus nahezu der gesamten Leges-Landschaft. Besonders auffällig ist die starke, teils wörtliche teils aufbereitete Benutzung der Lex Alamannorum, und hier – kaum verwunderlich – wieder im Kirchenteil.²¹ Neben dem alemannischen Textgut finden sich als weitere Rezeptionsmasse – erstaunlich und immer noch ungeklärt – kompakte Bestandteile des westgotischen sog. Codex Euricianus von ca. 475. Auf der Synode von Aschheim um 756 gelang es, dem jugendlichen, unter kirchlichem Einfluss stehenden Herzog Tassilo die Lex Baiuvariorum als Gesetz der Vorfahren unterzuschieben, womit dieses rechtliche Geltung erlangte.

Das zweite, geografisch weitab liegende Beispiel einer alemannischen „Überfremdung“ ist die Lex Frisionum, die wahrscheinlich anfangs des 9. Jahrhunderts, möglicherweise anlässlich des Aachener Reichstags 802/803 aufgezeichnet wurde.²² Die friesische Lex enthält neben typisch Friesischem, darunter noch Heidnischem, einen ganzen Vorschriftenblock aus der Lex Alamannorum. Inhaltlich handelt es sich dabei vornehmlich um einen Auszug aus dem alemannischen Bußenkatalog.

Hier drängen sich Fragen auf: Wie ist ein Rechtstransfer vom Bodensee an die Nordsee oder von Spanien nach Bayern zu erklären? Welche Netzwerke, welche Vorstellungen und Bedingungen machen solche Rezeptionen überhaupt möglich? Und sind so beschaffene Amalgame letztlich funktionsfähig? Bislang wurden Fragen dieser Art kaum gestellt, geschweige denn hinreichend beantwortet. Vielleicht sind solche „Implantationen“ aber ein Indiz dafür, dass die mündlich praktizierte und die schriftlich fixierte Ebene doch weiter auseinanderlagen, als man sich dessen bisher bewusst geworden ist.

20 Vgl. SCHOTT, Lex und Scriptorium (wie Anm. 3), S. 286–290.

21 Die Textparallelen sind in der Monumenta-Edition durch Marginalie jeweils ausgewiesen: Lex Baiuvariorum, Monumenta Germaniae Historica, Leges V 2, hg. von Ernst Frhr. v. SCHWIND, Hannover 1926.

22 Harald SIEMS, Lex Frisionum, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte Bd. 2, Berlin 1978, Sp. 1916–1922. Die Lex Frisionum ist lediglich in einem Druck von 1557 überliefert. Fotografische Wiedergabe bei Harald SIEMS, Studien zur Lex Frisionum, Ebelsbach 1980, Anhang.